

# **Wasserordnung der Wassergemeinschaft Gravenstein Nord (Bruchteils-gemeinschaft)**



## **Präambel**

Die Nutzer der privaten Wasserversorgungseinrichtung auf dem Gebiet der Erholungsanlage Gravenstein Nord (das Gebiet ist auf dem beiliegenden Auszug aus dem Übersichtsplan der Grundstücksnummerierung der Anlage Gravenstein gekennzeichnet) bilden – unabhängig von der Form ihres jeweiligen Besitzverhältnisses am Grundstück (Eigentum, Erbbaurecht, Nießbrauchsrecht, Miete, Pacht) – eine Bruchteils-gemeinschaft (im folgenden „Bruchteils-gemeinschaft“) und betreiben die Wasserversorgungseinrichtung als Teilhaber gemeinsam. Nutzer im Sinne der Wasserordnung ist jede Verbrauchsstelle auf einem Grundstück, wobei ein Grundstück jede zusammenhängende Fläche bedeutet, unabhängig von der Grundbuchbezeichnung und unterlassener Herausmessung, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Parzellen mit Lauben, Reihenhäusern, Doppelhaushälften und ähnliche Objekten, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks bestehen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so sind die nachfolgenden Vorschriften für jedes der Gebäude auf dem Grundstück anwenden. Die bisherigen Parzellen der Wassergemeinschaft Gravenstein Nord gelten in diesem Sinne unabhängig von der Grundlage bzw. Art und Weise der Nutzung als Grundstück.

Zur Gewährleistung der Wasserversorgung und der Abrechnung der Abwasserentsorgung wurde der Verein „Wassergemeinschaft Gravenstein e.V.“ (im folgenden „Verein“) gegründet, der einheitlicher Vertragspartner des öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens (Berliner Wasserbetriebe) ist und der die Versorgung der Nutzer mit Trinkwasser gemäß den folgenden Bedingungen sicherstellt.

## **TEIL 1: Instandhaltung, Umbau, Modernisierung der Wasserversorgungseinrichtung**

§ 1 Die Wasserversorgungseinrichtung steht im Gemeinschaftseigentum aller Grundstücksbesitzer. Damit ist jeder Nutzer zu deren Erhaltung, Pflege, Instandsetzung und Erneuerung verpflichtet.

§ 2 Die Bruchteils-gemeinschaft überträgt die gemeinschaftliche Aufgabe der Wartung, Instandhaltung, eines eventuellen Umbaus und der Modernisierung der Wasserversorgungseinrichtung (insbesondere der Rohre, Leitungen, Wasserzähler, Sperrschieber) auf den Verein.

§ 3 Der Verein wird ermächtigt, von jedem Nutzer eine Instandhaltungsrücklage in Höhe von 15,- € jährlich zur Deckung von Instandhaltungskosten zu erheben. Der Betrag ist jährlich bis zum 1. Juli auf das gesonderte Rücklagenkonto des Vereins zu überweisen.

§ 4 Der Verein wird ermächtigt, erforderliche Instandhaltungsarbeiten entweder selbst durchzuführen oder ein Fachunternehmen damit zu beauftragen.

§ 5 Der Verein ist verpflichtet, einmal jährlich über die Höhe der Instandhaltungsrücklage, der Einnahmen und über die jeweiligen Ausgaben Rechenschaft abzulegen.

## **TEIL 2: Wasserversorgung**

### **§ 1 Vertragsabschluss**

(1) Die Nutzer beauftragen den Verein, die Versorgung der Anlage mit Trinkwasser im Sinne dieser Wasserordnung sicherzustellen. Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch den Verein im eigenen Namen zu den Bedingungen dieser Wasserordnung.

(2) Der Wasserversorgungsvertrag mit dem Verein kommt zustande

1. durch einen Vereinsbeitritt unter Anerkennung der Wasserordnung;
2. bei Nutzern, die nicht Mitglieder des Vereins sind, zu den Bedingungen dieser Wasserordnung dadurch zustande, dass sie Wasser aus dem Verteilungsnetz entnehmen. Der Verein erhebt in diesem Fall für die Verwaltungsaufgaben und den organisatorischen Mehraufwand der Vertragsverwaltung eine Pauschale.

(3) Der Verein ist berechtigt, die für die Erledigung des Wasserversorgungsvertrages anfallenden Arbeiten, insbesondere die Kontrolle und Überwachung der gesetzlichen Eichfristen, die Überprüfung der Wasserzähler und ggf. den Austausch von Wasserzählern, die Ablesung der Wasserzähler, die Erstellung der Jahresendabrechnungen sowie ggf. erforderlicher Mahnungen und das Forderungsinkasso durch Vereinsmitglieder selbst durchzuführen oder bei einem Fachdienstleistungsunternehmen in Auftrag zu geben. Die hierfür anfallenden Kosten sind für Vereinsmitglieder mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten und werden bei Nichtmitgliedern zuzüglich einer Verwaltungspauschale für den organisatorischen Mehraufwand aufgrund der individuellen Vertragsverwaltung auf die Nutzer nach Kopfteilen umgelegt und mit der Jahresendabrechnung abgerechnet.

### **§ 2 Art und Umfang der Versorgung**

(1) Der Verein ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind oder soweit und solange der Verein an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verein hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Verein hat die Nutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verein dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

### **§ 3 Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Nutzer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der ihn beliefernde Verein oder das Wasserversorgungsunternehmen, von dem der Verein das Wasser bezieht, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Nutzers, es sei denn, dass der Schaden vom Verein oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Vereins oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Vereins oder eines vertretungsberechtigten Organs des Vereins verursacht worden ist.

(2) § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(3) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Nutzern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verein ist verpflichtet, den Nutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 50,- €.

(5) Der Nutzer hat den Schaden unverzüglich dem Verein und dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen.

#### **§ 4 Duldung der Grundstücksbenutzung**

(1) Nutzer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der Wasserversorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zuleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Nutzer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Nutzer zu tragen.

(4) Nutzer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Vereins die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 3 beizubringen.

(5) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

(6) In Fällen, in denen die Hauptwasserleitung auf dem privaten Grundstück verläuft, haben die Bevollmächtigten des Vereins im Falle einer Havarie das Recht, das Grundstück zu betreten.

## **§ 5 Grundstücksanschluss**

- (1) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der Hauptleitung des Verteilungsnetzes mit der Nutzeranlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet am Wasserzähler des Nutzers.
- (2) Grundstücksanschlüsse gehören zur Wasserversorgungseinrichtung und damit der Bruchteilsgemeinschaft.
- (3) Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich vom Verein hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit der Verein die Erstellung des Grundstücksanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch beauftragte Unternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Nutzer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Verein ist berechtigt, vom Nutzer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
  1. die Erstellung des Grundstücksanschlusses,
  2. die Veränderungen des Grundstücksanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (5) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Nutzer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Vereins die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

## **§ 6 Nutzeranlage**

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, d.h. ab dem Wasserzähler, steht im Eigentum des Nutzers, für die der Nutzer verantwortlich ist. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Wasserordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Verein oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Verein ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können vom Verein plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Vereins zu veranlassen. Unterlässt es ein Nutzer, den Verein über die Beschädigung der Plombe seines Wasserzählers zu informieren, wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 125,00 € fällig, welches auf das Vereinskonto zu zahlen ist. Die Kosten für den zusätzlichen Aufwand hat der Nutzer zu tragen.

## **§ 7 Inbetriebsetzung der Nutzeranlage**

- (1) Der Verein oder dessen Beauftragte schließen die Nutzeranlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Verein zu beantragen.
- (3) Der Verein kann für die Inbetriebsetzung vom Nutzer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Bei jeder neuen Inbetriebsetzung wird auf Kosten des Nutzers nach dem Grundstücksabzweig, d.h. vor dem Grundstücksanschluss, ein Sperrschieber installiert.

## **§ 8 Überprüfung der Nutzeranlage**

- (1) Der Verein ist berechtigt, die Nutzeranlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Nutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verein berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verein keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## **§ 9 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Nutzeranlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten**

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Nutzer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungseinrichtung oder negative Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verein mitzuteilen.

## **§ 10 Zutrittsrecht**

Jeder Nutzer hat dem Beauftragten des Vereins den Zutritt zu seinen Räumen und zu den Messeinrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Wasserordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist. Im Falle einer Havarie haben die Beauftragten des Vereins das Recht, das Grundstück zu betreten.

## **§ 11 Technische Anschlussbedingungen**

Der Verein ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstückanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Vereins abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## **§ 12 Messung**

(1) Der Verein stellt die vom Nutzer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(2) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Nutzers. Entsprechende Arbeiten dürfen nur von einem in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden. Der Nutzer hat den Wechsel einer Messeinrichtung unter Nennung des Zählerstandes des alten und des neuen Wasserzählers mitzuteilen. Der Verein ist berechtigt, die Zählerstände zu überprüfen.

(3) Der Nutzer hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtung dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

## **§ 13 Ablesung**

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Vereins möglichst in gleichen Zeitabständen einmal im Jahr abgelesen. Bei Wechsel des Nutzers muss der Wechsel dem Verein mit einer Frist von zwei Wochen angezeigt werden. In diesem Fall werden getrennte Abrechnungen erstellt. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Vereins die Räume des Nutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Verein den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung mit einem Aufschlag von 50% schätzen.

## **§ 14 Ausfall oder Fehlmessung der Messeinrichtung**

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Verein den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch der drei letzten abgerechneten Jahre durch Schätzung mit einem Aufschlag von 50%, mindestens jedoch in Höhe von 100,00 €.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

## **§ 15 Vertragsstrafe**

(1) Entnimmt der Nutzer Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist der Verein berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe des Fünffachen desjenigen Verbrauchs, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt, zu verlangen, mindestens in Höhe von 300,00 €. Kann der Vorjahresverbrauch des Nutzers nicht ermittelt werden, so ist derjenige Verbrauch vergleichbarer Nutzer zugrunde zu legen.

(2) Eine Vertragsstrafe ist auch zu zahlen, wenn der Nutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertrags-

strafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Nutzer bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

## **§ 16 Abrechnung, Preisänderung**

(1) Das Entgelt wird vom Verein oder seinem Beauftragten jährlich abgerechnet.

(2) Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Entgelte, die dem Verein vom Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wurden. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes dessen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Nutzungsentgelte des Wasserversorgungsunternehmens, die nicht im Wege der messgenauen Umlegung bei den einzelnen Nutzern abgerechnet werden (Wasserverluste), werden auf alle Nutzer nach Kopfteilen umgelegt.

(4) Der Verein ist berechtigt, für die von ihm selbst durchgeführten Verwaltungstätigkeiten eine Verwaltungspauschale zu berechnen; im Fall einer Beauftragung eines Fachunternehmens werden dessen Verwaltungskosten auf alle Nutzer nach Kopfteilen umgelegt.

## **§ 17 Abschlagszahlungen**

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Verein für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Auf Antrag können die Abschlagszahlungen in Raten geleistet werden.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

## **§ 18 Zahlung, Verzug**

(1) Rechnungen werden zu dem vom Verein oder seinem Beauftragten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz erhoben. Für eine Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von 5,- € erhoben.

(3) Zahlt ein Nutzer auch nach Mahnung nicht, wird der rückständige Betrag im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens festgesetzt. Die Kosten für das Mahnverfahren belaufen sich auf mindestens 96,26 €.

## **§ 19 Vorauszahlungen**

(1) Der Verein ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Nutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Nutzer. Macht der Nutzer glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Verein Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnerteilung zu verrechnen.

## **§ 20 Zahlungsverweigerung**

(1) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

(2) Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der geforderten Entgelte bleibt unberührt.

## **§ 21 Aufrechnung**

Gegen Ansprüche des Vereins kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## **§ 22 Schadensersatz**

Der jeweilige Nutzer haftet für Schäden, die durch von ihm zu vertretende Pflichtverletzungen am Wasserleitungsnetz entstehen. Im Falle einer Havarie auf dem Grundstück eines Nutzers oder einer Manipulation des Nutzers an den Rohrleitungen hat der Nutzer die Kosten des erhöhten Wasserverbrauchs zu tragen. Der Wassermehrverbrauch wird geschätzt.

## **§ 23 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung**

(1) Das Vertragsverhältnis besteht so lange, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Bei einem Umzug ist der Nutzer berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Nutzer dem Verein für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

(4) Ein Wechsel in der Person des Nutzers ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(6) Der Nutzer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

## **§ 24 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung**

- (1) Der Verein ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Nutzer dieser Wasserordnung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Nutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verein berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Nutzer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verein kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Verein hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.
- (4) Die Kosten der Einstellung der Versorgung und der Wiederaufnahme können pauschal berechnet werden.
- (5) Der Verein ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist der Verein zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## **TEIL 3: Abwasserentsorgung**

Die Abwasserentsorgung erfolgt dezentral, so dass der Verein lediglich die ihm vom Abwasserentsorgungsunternehmen in Rechnung gestellten Gebühren anteilig auf der Grundlage des jeweiligen Trinkwasserverbrauchs abzüglich der dem vom Nutzer gemessenen und mitgeteilten Wassermenge für die Gartenbewässerung auf den Nutzer umlegt.

## **TEIL 4: Datenschutzerklärung**

- (1) Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
- (2) Verantwortliche Stelle: Wassergemeinschaft Gravenstein e.V, Straße, PLZ, Ort, Kontaktdaten Vorstand
- (3) Der Datenschutzbeauftragte wird vom Verein bestellt.
- (4) Mit Abschluss eines Vertrages erhebt der Verein folgende personenbezogene Daten der Nutzer:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(5) Die erhobenen Daten nach Absatz 3 werden bei Beauftragung eines Abrechnungsunternehmens durch den Verein an dieses weitergegeben.

(6) Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Wasserversorgung – erforderlich sind.

(7) Bei Vertragsbeendigung werden die personenbezogenen Daten des Nutzers aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vereinsvorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

(8) Jeder Nutzer hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.